5

Ich Andreas Altorffer, Metzger und Bürger zu Tebaldshausen bekenn offentlich mit diesem Brief, das von dem Hochgeachten, Edel Hochgebornen, Bestrengen, Hoch- und Wohlgelehrten, Frommen, Fürnehmen, Fürsichtigen und Edel Weisen Herrn, Herren Bürgermeister und Rath der Statt Tebaldshausen, Meinen Gnädig gebietenden Herren und Oberen, ihr zu einem Leibsten Hand- und Kügellehen, nach Kügellehen Recht empfangen habe, empfange auch wissentlich und in Kraft dieses die Ziegel Hütte bey der Teufelsgrub gelegen, inhalt und Vermög einer mir darüber übergebenen und zugestellten Lehenbrief, welcher von Wort zu Wort also lautet.

Wir Bürgermeister und Rath der Statt Tebaldshausen urkunden und bezeugen hiermit in Kraft dieses gegenwärtig Unseres offenen Briefs, das auf beschehene Resignation Unser lieben Gethreuen Mitburgerin, Meister Hr. Jacob Thomas Hans Stittib, Frau Anna Maria Fischer, um auf bittliches Ansuchen ihrer Tochter mutter, Unseres auch Gethreuen lieben Burgers, Meister Andreas Altorffer, Metzger, Ein Immerwährender Unser Statt zugehörige Ziegel Hütten bey der Teufelsgrub zu einem Erb- und Leibgedeng, solange er sich wohl halten, und nicht länger zahlen und darleihen lassen, leihen ihm auf solcher Gestalt und mit folgenden Bedingungen:

Erstlich

Erstlich: Solle er von der Hütten und Behausung zu warm Lai-
den Zuß Zugeben jedoch den Ofen, den auch in der Be-
hausung die Ruben, Ruben Boden, Ofen, Fenster, Thü-
ren, Schloß, Camin und mehr andere Ding sonsten dinge
in seinen Kosten zu erhalten schuldig, hingegen nemlichen Lau,
als die Häuser stehen, oder andere Zugebäude der Häuser und
der Hütten verfertigen zu lassen der Baumeisterey obge-
legen seye.

Für das Andere solle er seinen eigenen Kosten die Lett- und
Laim Gruben abräumen, den Lett und Laim gleich aufhau-
en, der Winter Zeit, damit solcher wohl verfrieren, und der Zeug
so besser dender genacht werden möge, graben, und, wenn mit
der Laimgrub durkommen, sich sogleich den andern Baum ei-
ner den Platz zu einer andern zeigen lassen, damit alle Grubarbeit
auch ein Raum zu finden, und Baumeister vonder zum Abräu-
men, noch zum Zufinden keinen Lohn schuldig seye. Item

Drittens er einen Laim zu den Ziegeln, so viel, solle er sol-
chen vier Schrot geben, solchen der Baumeister anzeigen,
welcher also die zu gebrennen Hafnern darüber bestimmen, die
den Laim beschlichtigen, und solcher den vier Schroten nicht
genug hätte, den Zinglar solchen recht mit Fleiß zu machen,
befehlen, welchen er gebührlich nachkommen, oder er erst den den
wohlgearbeiten Laim abzinglen solle.

Viertens: und da Zinglar einen Brand abgebrannt, solle er
solchen seinen Kosten abtragen, solchen absonderlich an die Statt
stellen, damit der Baumeister, und Diener seinen Zugang dar-
zu haben, so auch den gesetzenen Hafnern und Oberknechten
zur Beschlichtigung anzeigen, und zu dem Ausbrennen sogleich
einen beginnen das anfangen, und beschienen, solchen er Zinglar
allen Zeug höher und schwerer nicht, als Meiner Gnädigen
Herren ihm hierüber genauste Schätzung, zu verbrennen be-
fügt

sey stehen, oder Immerdar.

Fünftens: Der Zeug darzu selbst, solle Zinglar, auch Leben
Leib, Kinder und Dienste bey gesetzenen Eyden, Ehren und Tu-
den treuen Innerley Zinzel noch Holz hindern geben, den Raum
solcher zugeschrieben und Verthailt ist; und sonderlich darzu nimm
Fremder Leyen dem Zinglar nimmer Zeug oder Zinzel, der ihnen
nicht bezahlt seyen, übrig verbleiben, solle er der Baumeister
anzeigen, und dieser ihnen solchen zu seiner Andershanden abzuh-
men und bezahlen; Auch solle

Sechstens der Zinglar bey seinem geschworenen Eyd alle Zeug-
nigen, so den Zeug äußert Meiner Gnädigen Herren
Gerichten führen, denen hierzu verordneten zu verzeichlicher
Vollfertigung und Erstattung zu reisen und anzugeben schul-
dig seye. Item Leuten

Siebendes mit dem Holz der Zeug abnutzen, und besser dürfe,
braucht und dürfe genistet wird, als solle er Zinglar jederzeit, wenn
er dürfe gebraucht, und nicht einen Vorfall, wenigstens zu drey en Brän-
den den bey der Hütten und in dem Wald zu haben beflissen
seye.

Achtens: Solle der Zinglar bey seinem geschworenen Eyd, wenn er
einen Brand sieht, den Ofen mit Zeug zu halten, auch dem Ver-
theil der andern Zeugs mit Holz zu überfeuren nicht behülflich sey,
sondern, wie solcher in der Breite und Höhe an ihnen selbsten ist,
anzufüllen und zu belegen schuldig seye; Auch solle er.

Neuntens: zu dem Gebäld im sinstigen Brandbruch keinen
Lehm anzeigen, sondern allein den Raum von dem Ab-
räum, gleich anderer Leuten bey Zeug fleißig zu bekommen ver-
pflichtet seye. Item

Zehendens der Zinglar soll des Verschwiegen, aber sonsten von der

Hütten

Hütten Leuten und Jahrzeiten Gebühr solle er oder sie jährlichen Ihme Bäumeister jedesmal zu Ziegel Blattlein, als ihme beygebracht Auszug überliefert werden, zu entrichten, oder sonsten Ihro mangelbar zu bezahlen und gütlichen Vertrag machen seyn.

Hingegen und Kilfliesen haben Wir ihme alljährlichen vor Unserem Bauhof Lauter Mütt Mäslinkorn, und darneben V. Ryssen Amt Neun Mütt Haber zu geben gnädig befohlen.

Dessen allem zu wahrem Urkund Wir Gnädiger Unser Statt Sigill drucken lassen und gegenwärtigen Brief geben und verfertiget ist Freytag den 31ten Octobris nach der Gnadenreichen Geburt Unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi gezahlt Ein Tausend Neun Hundert Neuntzig und Acht Jahr.

L.S.

Vidimiren der Hochwohlermelt Meine Gnädige Herren mir zu Ehren und Adelsbrief Kirchenschaden Ziegel Hütten also zu handhaben verliehen, so habe Ihnen zu versprechen, gelobt und versprochen, thun es auch hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefes, alles das, so obbeschriebener Lehenbrief inhalt und klarmeldt, gänzlich zu halten, Immenholz und Statt zu thun, allen gebührlich, schuldigen und pflichtig.

Dessen zu wahrem Urkund habe ich Endesbenannter Altershalber gegenwärtigen und angelegenlichen Kleines Insiegel gebetten und erbetten, den Hochgebohrnen, Wohledelgebohrnen, Gestrengen, Frommen, Fürsichtigen und Wohlweisen Herren Zunft- und Adelmeister Johann Heinrich Pfister,

Meinen

Meinen Hochgebohrnen Gnädigen Herren, damit sie sich Ihro und allen seinen Leben schuldigen Gehorsam nach Secret Insigel schuldig hierunter wissen lassen.

Dessen habe ich Endesbenannter Altershalber meine gewöhnliche Petschaft nebst eigenhändiger Unterschrift gezogen auf diesen Brief der gegeben ist den 31ten Octobris nach Christi Tausend Neun Hundert Acht, zig und Achten Jahre.

Jacob Andreas Mörikofer Zingler

A.B. 13.7.

Eben- und Revers-Brief

über

die Ziegel-Hütten bey der Mühle Hub- für- und von Rudnow Allhorster Burgen und Magazinen allhier.

de d. 31. 8bris 1788.

AI 1225